

Mandanteninformation

Geschenke, Sachzuwendungen und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer und Geschäftspartner

Steuerlich Behandlung

Dieses Jahr ist alles anders.

Aufgrund der aktuellen Situation können dieses Jahr keine Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern stattfinden.

Unternehmen können sich dennoch durch Geschenke bei ihren Mitarbeitern und Geschäftspartnern für die erbrachten Leistungen bedanken und einen Motivationsanreiz für das neue Jahr schaffen.

Nachfolgend finden Sie eine kurze Darstellung der möglichen Zuwendungen an Mitarbeiter und Geschäftspartner und deren steuerliche Behandlung.

Sollten Sie detaillierte Fragen haben, sprechen Sie uns einfach an.

I. Geschenke an Geschäftskunden: 35,00 Euro-Freigrenze

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG dürfen Aufwendungen für **betrieblich veranlasste** Geschenke an Geschäftsfreunde, Kunden und weitere nicht eigene Arbeitnehmer nur bis zur Höhe von zusammen gerechnet **35,00 Euro netto pro Empfänger und Kalenderjahr** steuerlich als **Betriebsausgabe** geltend gemacht werden.

Wird die Freigrenze je Empfänger und Wirtschaftsjahr überschritten, so entfällt in der Folge der Betriebsausgabenabzug völlig.

Ist das schenkende Unternehmen nicht vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Umsatzsteuer in die 35,00 Euro-Grenze einbezogen.

Die Aufwendungen für Geschenke werden nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben zeitnah aufgezeichnet werden. Somit muss der Name des Beschenkten, der Betrag sowie der Anlass aufgezeichnet werden. Sind diese Anforderungen nicht erfüllt, wird der Betriebsausgabenabzug versagt.

Sind Geschenke privat veranlasst, dürfen diese ebenfalls nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

II. Anwendungsbereich der Lohnsteuerpauschalierung nach § 37b EStG

Werden Geschenke gewährt, ob an Arbeitnehmer oder Geschäftspartner, müssen diese versteuert werden. Der Gesetzgeber sieht vor, dass Geschenke vom Beschenkten zu versteuern. Da es i.d.R. nicht gewollt ist, dem Beschenkten den Wert des Geschenkes mitzuteilen, damit dieser es versteuern kann, besteht die Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung.

Der Schenker führt die Lohnsteuer dabei pauschal für den Beschenkten ab. Diese Anwendungsmöglichkeit stellt ein Wahlrecht dar und greift erst bei einem Nettowert des Geschenkes über 10,00 Euro.

Bemessungsgrundlage sind die Aufwendungen des Schenkers einschließlich Umsatzsteuer.

Unternehmer können die Einkommenssteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Incentives und Geschenke an Geschäftsfreunde und andere Nichtarbeitnehmer mit einem **Pauschalsteuersatz** von **30,00 Prozent** erheben (§ 37b Abs. 1 EStG).

Dasselbe gilt für betriebliche Sachzuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter (§ 37b Abs. 2 EStG).

Das Wahlrecht muss für die jeweilige Gruppe einheitlich für alle Zuwendungen eines Jahres ausgeübt werden.

III. Gutscheine: Voraussetzungen Sachbezugseigenschaft

Gutscheine werden i.d.R. an Arbeitnehmer gewährt.

Als Sachbezug zählen ab 2020 Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum **Bezug von Waren und Dienstleistungen berechtigten** und die Kriterien des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

- Limitierte Netze (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a ZAG): Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards.
- Limitierte Produktpalette (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b ZAG): Tankkarte, Gutscheinkarten für einen Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten sowie Kinokarten
- Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c ZAG): z.B. Essensmarken

Besondere **Vorsicht** gilt vor allem bei Gutscheinen, die nach Einlösen eine Barauszahlung des möglichen Restbetrags beinhalten. Aufgrund der Tatsache, dass der Mitarbeiter so eine Sachzuwendung und einen Geldbetrag erhält, wird die Steuerfreiheit versagt.

Nicht anwendbar ist die Regelung bei Gelkarten, die als Geldersatz im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können. **Als Geldleistung zu behandeln** sind daher insbesondere bestimmte Geldkarten, die

- über eine Barauszahlungsfunktion verfügen
- über eine eigenen IBAN verfügen
- die für Überweisungen (z.B. Paypal) oder
- für den Erwerb von Devisen (z.B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet werden
- als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können. Diese sind ab dem 01.01.2020 in voller Höhe steuerpflichtig und in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers abzubilden.

Gutscheine und Geldkarten fallen nur dann unter die **44-Euro-Freigrenze**, wenn sie vom Arbeitgeber **zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden** (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) und der Sachbezugseigenschaft unterliegen.

IV. **Aufmerksamkeiten für besondere persönliche Ereignisse**

Werden Sachzuwendungen (Geschenke oder Geschenkgutscheine) anlässlich eines **besonderen persönlichen Ereignisses** an Mitarbeiter ausgegeben, sind diese bis zu **60,00 Euro brutto** steuerfrei. Sobald die Freigrenze überschritten wird, ist somit das Geschenk mit seinem vollen Wert als Arbeitslohn zu versteuern.

Ein besonderes persönliches Ereignis liegt vor:

- runder Geburtstag
- Mitarbeiterjubiläum
- Hochzeit
- Geburt eines Kindes

Wird eine solche Aufmerksamkeit einem Arbeitnehmer zugewandt, können die Kosten vollumfänglich als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Für Anlässe wie z.B. Firmenjubiläum und Weihnachten gilt die steuerfreie Grenze nicht.

V. **Streuwerbeartikel**

Streuwerbeartikel sind Werbemittel, die durch ihre breite Streuung eine Vielzahl von Menschen erreichen und damit den Bekanntheitsgrad des Unternehmens steigern.

Streuwerbeartikel, wie Taschenkalender, Kugelschreiber, Feuerzeuge sowie geringwertige Warenproben, sind **nicht** als **Geschenke** i.S.d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG einzustufen, sofern deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten **10,00 Euro nicht übersteigen**.

Sie werden nach § 37b EStG nicht pauschal versteuert. Die Umsatzsteuer ist für die Prüfung der 10-Euro-Grenze hinzuzurechnen, wenn der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist.